

Die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien 2024

Coverbild: © istockphoto.com

Layout & Druck: BMSGPK

ISBN: 978-3-85010-620-7

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/ des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25 sowie unter broschuerenservice.sozialministerium.at.

Die Geschäftsfähigkeit Jugendlicher

Der 18. Geburtstag bedeutet Volljährigkeit: Endlich muss nicht mehr die Zustimmung der Eltern eingefordert werden, die eigene Unterschrift, das eigene Wort und Verhalten haben plötzlich genügend Gewicht. Doch was war davor? War man nur ein Kind? Noch ein Jugendlicher? Welche Dinge dürfen Menschen unter 18 Jahren?

Das Gesetz gesteht, da die geistige Reife mit dem Alter wächst, den Heranwachsenden Schritt für Schritt mehr und mehr die Fähigkeit zu, selbst Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen. Dies bezeichnet man als Geschäftsfähigkeit. Grundsätzlich unterteilt das Gesetz dabei Personen unter 18 Jahren in drei Kategorien: in Kinder, unmündige Minderjährige und mündige Minderjährige.

Kinder (0 bis 7) ... bis zu dem Tag vor dem 7. Geburtstag

Wer unter 7 Jahren ist, darf gar keine Geschäfte abschließen. Die Kleinsten handeln im rechtsgeschäftlichen Sinne nur dann, wenn ihre Vertreter:innen (zumeist die Eltern) für sie handeln.

Eine kleine Ausnahme gibt es aber, den sogenannten Taschengeldparagrafen: Die in geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens gemachten Geschäfte eines Kindes sind wirksam, wenn sie von Menschen dieses Alters typischerweise abgeschlossen werden. Im rechtlichen Sinne verpflichtet sie sich bei diesen Geschäften gar nicht, aber mit der Erfüllung, der tatsächlichen Übergabe der Ware und des Geldes, wird der Vertrag rechtswirksam.

Beispiel: Ein Kind kauft sich ein Comicheft oder tauscht seine Sticker für ein Stickeralbum.



Unmündige Minderjährige (7 bis 14) ... mit dem 7. Geburtstag bis zu dem Tag vor dem 14. Geburtstag

Die etwas Älteren dürfen das, was auch schon die Kleinsten durften: Auch ihnen ist es erlaubt, in geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens Geschäfte abzuschließen. Ihre Kompetenz geht allerdings etwas weiter:

War es bei den Kindern so, dass sich diese im rechtlichen Sinn gar nicht verpflichten konnten, ist das Handeln der Minderjährigen nicht ganz unerheblich – wenn sie einen Vertrag schließen wollen, ist dieser zunächst schwebend unwirksam. Vertragspartner:innen bleiben an ihre Angebote gebunden, dürfen allerdings eine Frist setzen, bis zu der die gesetzlichen Vertreter:innen ihre Zustimmung geben müssen.

Diese Zustimmung muss nicht ausdrücklich von den Vertreter:innen erklärt werden, sondern kann auch aus ihrem Verhalten abgeleitet werden. Bleibt eine Zustimmung aus, ist es so, als hätte es den Vertrag nicht gegeben.

Weiters können unmündige Minderjährige ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen. Wer allerdings ein tolles Fahrrad um €350,- kauft, macht kein Geschäft, das nur zu seinem Vorteil ist: Mit dem Abschluss eines Kaufvertrags verpflichtet man sich dazu, den Kaufpreis zu bezahlen. Damit ist es kein Geschäft mehr, das rechtlich gesehen alleine Vorteile bringt. Eigentlich bleiben somit nur Schenkungen übrig, doch selbst hier gilt es aufzupassen – erwachsen aus der Schenkung Pflichten (z. B. Füttern eines Haustieres), ist sie ebenfalls ungültig.

Anders als bei Kindern besteht bei 7- bis 14-Jährigen die Möglichkeit, ein unwirksames Geschäft noch zu retten: Stimmen die Eltern später zu, gelten die abgeschlossenen Verträge, sonst nicht.

Der Abschluss eines **Handyvertrags**, bei dem laufende Kosten entstehen, ist in der Regel erst mit Erreichen der Volljährigkeit, also mit dem 18. Geburtstag, möglich. Zuvor können die **Eltern** einen Vertrag mit dem Mobilfunkbetreiber für den Jugendlichen bzw. die Jugendliche abschließen. Als Vertragspartner übernimmt der Elternteil, der die Unterschrift geleistet hat, auch die Haftung für die Zahlungen an den Mobilfunkbetreiber.

Wertkartenhandys können als Einstiegshandy für Kinder sinnvoll sein, wenn das Gerät eher selten aktiv genutzt wird (z. B. nur für Notfälle). Mit Wertkartenhandys kann so viel telefoniert, SMS geschrieben oder im Internet gesurft werden, wie Guthaben aufgeladen wurde.

Mündige Minderjährige (14 bis 18) ... mit dem 14. Geburtstag bis zu dem Tag vor dem 18. Geburtstag

Mit dem, was die nun schon mündigen Minderjährigen zur freien Verfügung haben, können sie tun und lassen, was sie wollen. Davon betroffen ist z.B. das Taschengeld, nicht aber Bücher, Spielzeug, Sportgeräte, Kleidung usw., denn diese sind in der Regel nur zur Verwendung gegeben worden. Auch wenn Minderjährige einen Geldbetrag zu einem bestimmten Zweck erhalten, wie z.B. €100,- für den Kauf eines Pullovers, steht dieser nicht zur freien Verfügung. Wer statt des Pullovers mit 2 neuen Computerspielen zurückkehrt, hat keinen gültigen Vertrag abgeschlossen.

Mit dem Erreichen des 14. Geburtstags ist auch Folgendes zu beachten: Ab diesem Zeitpunkt (in seltenen Ausnahmefällen auch davor) können Jugendliche grundsätzlich bei von ihnen verursachte Schäden herangezogen werden und sind auch strafmündig.

Schulwahl, arbeiten gehen, Lehre und Praktika

Auch bei der Schulwahl dürfen mündige Minderjährige ein Wort mitreden: Haben sie ihren Ausbildungswunsch den Eltern erfolglos mitgeteilt, könnten sie sich an ein Gericht wenden. Allerdings wird auch dort eine Interessenabwägung vorgenommen und der Ausgang ist ungewiss.

Im Alter zwischen 14 und 18 Jahren beginnen viele Jugendliche, zu arbeiten, z. B. sei es in Form eines Praktikums in den Ferien, oder es wird mit der Lehre begonnen. Hier gilt es zu unterscheiden: Wer in die Arbeitswelt einsteigt, indem ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird (bei dem man auch arbeiten muss), braucht hierfür die Zustimmung der Eltern. Wer „nur“ arbeiten geht, braucht diese Zustimmung nicht.



Eigenes Einkommen

Über das, was dann nach getaner Arbeit auf dem Konto landet, dürfen mündige Minderjährige prinzipiell nicht frei verfügen – mit dem eigenen Einkommen sollen sie sich auch möglichst selbst versorgen oder zumindest einen Beitrag dazu leisten (so bestimmt es der Oberste Gerichtshof). Das bedeutet, dass nicht jedenfalls vom ersten Gehalt eine Playstation oder ein Moped gekauft werden kann, wenn die Eltern nicht zustimmen.

Wer aber imstande ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und ihn nicht durch unnötige Ausgaben gefährdet, darf schon über das selbst verdiente Geld verfügen. Dann darf man alleine Girokonto- und Handyverträge, sogar Mietverträge abschließen. Alle abgeschlossenen Geschäfte zusammen dürfen jedoch insgesamt nicht den Lebensunterhalt gefährden. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Eltern, sonst sind sie ungültig. Taschengeld ist übrigens kein eigenes Einkommen. Es gibt keinen Anspruch darauf!

E-Banking und Bankomatkarten

Ohne Zustimmung der Eltern gibt es die Bankomatkarten grundsätzlich erst ab 18 Jahren; frühestens ab 17, wenn regelmäßige Einkünfte vorliegen. Der maximal abhebbare Betrag bei Jugendlichen ist auf wöchentlich € 400,- beschränkt.

Bei einer allfälligen **Kontoüberziehung** müssen die Grenzen der Geschäftsfähigkeit für mündige Minderjährige beachtet werden.

Einwilligung zu medizinischen Behandlungen und Eingriffen

Eine Ausnahme zu den altersmäßig beschränkten Befugnissen der Minderjährigen stellt die Einwilligung zu medizinischen Behandlungen dar: Da die Erlaubnis, sich behandeln zu lassen, so höchstpersönlich ist, sollen die Jugendlichen (und nur sie) möglichst früh, d. h. sobald sie den Vorgang einsehen und beurteilen können, selbst über ihren Körper bestimmen. Das Alter spielt hier nur insoweit eine Rolle, als bei 14- bis 18-Jährigen angenommen wird, dass sie diese Reife besitzen. Unmündige Minderjährige müssen diese Einsichtsfähigkeit glaubhaft machen.

Bei Einwilligungen in rein ästhetische Behandlungen und Operationen gelten – auch im Hinblick auf das Alter – erhöhte Anforderungen. Dies insbesondere deswegen, weil hier ein Behandlungs- bzw. Operationsrisiko in Kauf genommen wird, ohne dass eine medizinische Notwendigkeit gegeben ist: Diese Behandlungen und Eingriffe sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und nur mit Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten) möglich. Davor darf eine solche Behandlung nicht vorgenommen werden.

Eine ästhetische Behandlung oder Operation liegt dann vor, wenn der Behandlungswunsch nicht auf einem bestimmten Krankheitsbild basiert, sondern lediglich auf dem subjektiven Empfinden der Patientin oder des Patienten beruht.

Vor der Behandlung/Operation ist eine besonders umfassende Aufklärung vor allem über die Bedeutung, die Tragweite, die Risiken, die Folgen und die Kosten der Operation und der Nachbehandlung verpflichtend.

Bei Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Geburtstag muss der Zeitraum zwischen Einwilligung und Behandlung mindestens 4 Wochen betragen. Bis spätestens eine Woche vor dem Behandlungs- oder Operationstermin kann die Einwilligung widerrufen werden. Es darf daraus kein finanzieller Nachteil für die Patientin bzw. den Patienten entstehen.

Einwilligung zu sonstigen Eingriffen – Piercen und Tätowieren

Das Piercen ist grundsätzlich ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit einer rechtswirksamen schriftlichen Einwilligung der zu piercenden Person erlaubt. Zusätzlich ist bei Personen unter 18 Jahren die rechtswirksame schriftliche Einwilligung der Eltern (Erziehungsberechtigten) erforderlich. Ist anzunehmen, dass die gepiercte Stelle innerhalb von 24 Tagen verheilt wird, kann die Einwilligung der Eltern bei Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (d. h. bei mündigen Minderjährigen) entfallen.

Das Tätowieren ist nur mit den rechtswirksamen schriftlichen Einwilligungen der betroffenen Person und deren Eltern (Erziehungsberechtigten) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt; ohne elterliche Einwilligung erst ab vollendeten 18. Lebensjahr. Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das Tätowieren verboten. Auf Tattoos, die bloß auf die Haut aufgetragen werden (z. B. Hennatattoos), ist dies nicht anzuwenden.

Fehlende Zustimmung

Immer wieder wird davon gesprochen, dass gewisse Geschäfte nur mit Zustimmung der Eltern abgeschlossen werden können – doch welche Möglichkeiten gibt es konkret, wenn Geschäfte trotzdem geschlossen wurden?

Solange eine notwendige Einwilligung der Eltern nicht erfolgt ist, ist das Geschäft schwebend unwirksam, und wenn die Eltern nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zustimmen, ist das Geschäft endgültig ungültig. Der Vertrag muss nicht erfüllt werden bzw. wird rückabgewickelt.

Dies bedeutet: Das, was Minderjährige erworben haben, muss wieder zurückgegeben werden. Was man dafür ausgegeben hat, bekommt man aber auch wieder zurück. Sollten Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit eines Geschäftes ihrer Kinder Bedenken haben, empfiehlt sich – allenfalls nach vorheriger Einholung einer Rechtsauskunft – folgende Vorgangsweise:

Eingeschriebener Brief

In einem eingeschriebenen Brief (Kopie anfertigen) sollte das betroffene Unternehmen unter Hinweis auf das Alter der/des Jugendlichen und das geringe Einkommen informiert werden, dass kein wirksames Geschäft vorliegt und dem Geschäft auch von den Eltern nicht zugestimmt wurde. Für bereits gezahlte Beträge sollte unter Angabe der Zahlungsart (Konto/Postanweisung) eine Frist zur Rückzahlung gesetzt werden.

Wichtige Adressen

Verein für Konsumenteninformation

Verein für Konsumenteninformation – Wien

Mariahilfer Straße 81,

A-1060 Wien

Telefon: +43 1 588 77-0

E-Mail: konsument@vki.at

www.vki.at

Verein für Konsumenteninformation – Tirol

Maximilianstraße 9,

A-6020 Innsbruck

Telefon: +43 0512 58 68 78

E-Mail: beratung.tirol@vki.at

www.vki.at

Arbeiterkammer

Arbeiterkammer Wien

Prinz Eugen Straße 20–22,

A-1040 Wien

Telefon: +43 1 50 165-0

und Arbeiterkammern in den anderen Bundesländern:

www.arbeiterkammer.at

Für grenzüberschreitende Geschäfte:

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich

Mariahilfer Straße 81,

A-1060 Wien

Tel: +43 1 588 77 81

E-Mail: info@europakonsument.at

europakonsument.at

Allfällige weitere Broschüren zum Konsumentenschutz finden Sie unter broschuerenservice.sozialministerium.at oder können telefonisch kostenfrei unter 01 711 00-86 25 25 bestellt werden.

Weitere Themen für Konsumentinnen und Konsumenten finden Sie unter www.konsumentenfragen.at!

Hinweis

Seit Jänner 2016 stehen insgesamt 8 „staatlich anerkannte Schlichtungsstellen“ zur Verfügung, an die sich Verbraucherinnen und Verbraucher zur außergerichtlichen Durchsetzung ihrer vertraglichen Ansprüche wenden können. Nähere Informationen finden Sie unter www.sozialministerium.at und www.konsumentenfragen.at!



: staatlich anerkannte :
verbraucherschlichtungsstelle

konsumentenfragen.at

Alles Wissenswerte zum Thema

Finanzbildung, Einkauf, Internetshoppen,

Smartphone und Handy, Wohnen, Auto und

vieles mehr auf: www.konsumentenfragen.at –

Das Konsumentenportal des Sozialministeriums.

Weitere Informationen finden Sie auch auf

sozialministerium.at